

Vertrag - Übungsleiter

Zwischen
Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V
vertreten durch

Kupferstr. 36
70565 Stuttgart

(im Folgenden "Verein" genannt)

und
Vorname, Nachname
Straße
PLZ Ort

(im Folgenden "Übungsleiter*in" bzw. Betreuer*in genannt,
gilt in gleicher Weise für Männer, Frauen und divers)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabengebiet

1. Die Übungsleiter*in wird als Betreuer*in im Bereich

-
- eingesetzt. Er wirkt an dem Projekt „Name des Gesamtprojektes“, Förderkennzeichen mit.
2. Die Aufgaben der Betreuer*in sind die umfassende Betreuung der in Ziffer 1 genannten Gruppen und Bereiche. Die Betreuer*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen während der o. g. Ferienfreizeit gemäß Freizeitenbeschreibung und Ablaufplan
 - b. Übernahme der Nachtwache von 22.00 Uhr bis 0.00 Uhr. Während der Nachtwache muss die Auftragnehmer*in in der Unterkunft für die Einhaltung der Nachtruhe sorgen.
 - c. Übernahme der Nachtbereitschaft von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während der Nachtbereitschaft muss die Auftragnehmer*in in seinem Zimmer der Unterkunft für Notfälle erreichbar sein bzw. bei Verstößen gegen die Nachtruhe für Einhaltung sorgen.
 - d. Zusammenarbeit und Abstimmung mit weiteren Betreuer*innen der DZG sowie externen Erlebnispädagog*innen / Teamer*innen die zur Freizeitenbetreuung eingesetzt werden.
 - e. Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ansprechpartner*innen der Unterkunft. Im Besonderen die Sicherstellung und Überprüfung der glutenfreien Kost in der Unterkunft sowie die Einhaltung der glutenfreien Diät außer Haus.
 3. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Betreuer*in selbständig tätig ist und ein Arbeitsvertrag mit dem Verein nicht begründet wird. Die Betreuer*in ist lediglich den fachlichen Weisungen der Vorstand*in und der Abteilungsleiter*in, sowie der verantwortlichen Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle unterstellt
 4. Die Betreuer*in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung,
 - a. die ihr übertragenen Aufgaben mit besonderer Sorgfalt auszuüben.
 - b. die übernommene / zugeteilte Betreuung der Ferienfreizeit persönlich auszuüben.

- c. die mit dem Verein festgelegten Einsatzzeiten einzuhalten und die Betreuung des ihm zugewiesenen Teilnehmerkreises im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen;
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass nur die berechtigten Personen teilnehmen.
 - e. zur Zusammenarbeit mit anderen DZG-Betreuer*innen und externen Erlebnispädagog*innen / Teamer*innen gemäß Ablaufplan und Beschreibung der Freizeit.
 - f. dafür Sorge zu tragen, dass während der Ferienfreizeit auf die sachgemäße Nutzung des Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei die Betreuer*in gehalten ist, über bestehende interne Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;
 - g. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des Vereins die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort dem Verein zu melden. Gleiches gilt für eine sofortige Informationspflicht, soweit wegen der angetroffenen Nutzungsverhältnisse Bedenken gegen die Durchführung der Betreuertätigkeit bestehen.
5. Die Betreuer*in verpflichtet sich, stets, insbesondere aber dann, wenn mit Öffentlichkeit zu rechnen ist,
- a. bei ihrem Auftreten die Wahrung des Ansehens des Vereins zu beachten.
 - b. sich innerhalb ihrer Betreuertätigkeit nicht parteipolitisch, religiös oder ideologisch zu betätigen
6. Der Verein ist berechtigt, der Betreuer*in aus vereinsinternen Gründen unter Wahrung der Interessen der Betreuer*in eine andere, gleichwertige Tätigkeit oder ein anderes Aufgabengebiet im Rahmen der _____ zu übertragen, soweit dies den Fähigkeiten und Kenntnissen der Betreuer*in entspricht.

§ 2 Vergütung

1. Die Betreuer*in erhält eine Vergütung pro Tag in Höhe von pauschal 305,00 Euro. Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Tage.
Zur Abrechnung der Vergütung reicht die Betreuer*in innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ferienfreizeit in Form eines Einzeltagenachweises ein. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch Überweisung bis zum Letzen des jeweiligen Monats auf ein von der Betreuer*in zu benennendes Konto (siehe hierzu Anlage Seite 6).
2. Die Kosten, welche für Verpflegung und Unterbringung während der Freizeit, sowie die verpflichtende Betreuerschulung entstehen, werden der Betreuer*in im Nachgang an die Freizeit in Rechnung gestellt.
3. Vor- und Nachbereitungen zur Erfüllung des Vertrages sowie eventuell anfallende Fahrtkosten für die eigene An- und Abfahrt sind mit der Vergütung abgegolten. Des Weiteren sind Kosten für die notwendigen Nachweise (Erste-Hilfe-Kurs, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis), sowie die im Rahmen der verpflichtenden Betreuerschulung entstehenden Kosten für An- und Abreise, sowie Übernachtung mit der Vergütung pauschal abgegolten.
4. Die Vergütung erfolgt im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV als Aufwandspauschale im Rahmen des sog. Betreuerfreibetrages des § 3 Nr. 26 EStG. Diese Zahlung wird im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
5. Die Betreuer*in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche Übungsleiter*in/Trainer*in/Ausbilder*in/Erzieher*in/Betreuer*in oder einer ver-

gleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 EURO/im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der Betreuerfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur einmal pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen.

6. Die DZG versucht für alle Betreuer*innen eine Einzelzimmerunterbringung möglich zu machen. Dies kann ggfs. nicht immer garantiert werden, so dass eine Mehrbettunterbringung möglich ist.
7. Die Betreuer*in versichert mit seiner Unterschrift, dass sie für diese Tätigkeit keine anderweitigen Personalkosten aus öffentlichen Mitteln gewährt bekommt.
8. Die Förderrichtlinie des Bundesprogrammes "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" ist Grundlage der Beauftragung und wurde beachtet.

§ 3 Arbeitsverhinderung

Die Betreuer*in ist verpflichtet, dem Verein jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen, sodass eine andere Betreuer*in einspringen kann. Kann die Betreuer*in ihre Aufgaben nach diesem Vertrag aufgrund der Dienstverhinderung nicht ausüben, bestehen keine wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Sofern die Betreuer*in während der zuvor genannten Freizeit - § 1 - erkrankt oder ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, ist der Verein berechtigt, eine andere Betreuer*in zu bestellen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

§ 4 Arbeitszeit

1. Der Zeitraum erstreckt sich vom _____ bis _____.
Der Auftrag umfasst _____ Tage. Diese sind pauschal mit der vorab festgesetzten Vergütung abgegolten.
2. Der Verein behält sich vor, die Anzahl der Tage und auch die Arbeitszeiten kurzfristig zu ändern.

§ 5 Qualifikation

Die Betreuer*in sichert zu, einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert zu haben und die darin vermittelten Inhalte (u. a. stabile Seitenlage, Reanimation etc.) jederzeit anwenden und durchführen zu können.

§ 6 Verpflichtungen

1. Die Betreuer*in anerkennt als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Betreuer*in verpflichtet sich zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
3. Die Betreuer*in ist verpflichtet an der Betreuerschulung der DZG vor Antritt ihrer Betreuer-tätigkeit teilzunehmen.
4. Die Betreuer*in ist verpflichtet, ihr ganzes Wissen und ihre volle Schaffenskraft während der Vertragsdauer in den Dienst des Vereins zu stellen.
5. Die Betreuer*in wird bei ihrer übertragenen Tätigkeit die Vereinsinteressen, die vorhandene Struktur/Organisation und Zielrichtung des Vereins beachten.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Auf die Möglichkeit der außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund wird hingewiesen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Versicherungsschutz

Es besteht ein Haftpflicht- und Unfallschutz. Dieser ist in Leistung und Umfang auf das notwendige Minimum begrenzt. Der Betreuer*in wird empfohlen, zusätzlich im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Es besteht eine Vorleistungspflicht der eigenen Versicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine zusätzliche Krankenversicherung (z.B. Reise- oder Auslandsrankenversicherung), die über die eigene Krankenversicherung hinausgeht, oder auch sonstige Versicherung wie z.B. eine Diebstahlschutzversicherung besteht. Die Betreuer*in sollte vor Reiseantritt den Versicherungsschutz den eigenen Ansprüchen entsprechend prüfen bzw. prüfen zu lassen und ggf. selbst zu ergänzen.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz

1. Die Betreuer*in ist verpflichtet Stillschweigen über vereinsinterne Vorgänge zu bewahren und Äußerungen zu unterlassen, die den Vereinsinteressen schaden können. Presseveröffentlichungen etc. sollen möglichst mit der Vorstand*in abgestimmt werden, soweit sie Vereinsinterna oder wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen. Der Betreuer*in ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
2. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags und gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

§ 10 Herausgabepflicht

Die Betreuer*in ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Vereins sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige Gegenstände des Vereins an diesen unverzüglich herauszugeben.

§ 11 Ausschlussfristen

1. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.
2. Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von drei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend

gemacht wird. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche, die während eines Kündigungs-
schutzprozesses fällig werden oder von dessen Ausgang abhängen.

§ 12 Schriftformerfordernis

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirk-
samkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 13 Wahrheitsverpflichtung

Die Betreuer*in erklärt mit seiner Unterschrift, dass die in diesem Vertrag gemachten Angaben
der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schrift-
lich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Scha-
denersatzansprüche auslösen.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein o-
der werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine
wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragspar-
teien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst na-
hekommt.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Ver-
trags erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Die Vereinsvorständ*in

Betreuer*in

Anlage zum Vertrag – Übungsleiter:

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung an:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Kontaktdaten:

.....
Mobil

.....
E-Mail

Vorschau

**Bestätigung
zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
i. S. des § 3 Nr. 26 EStG**

Ich, Frau / Herr

Adresse

erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung in Höhe von jährlich 3.000 € nach § 3 Nr. 26 EStG im laufenden Kalenderjahr 2022 bei den Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit als Künstler oder einer anderen nebenberuflichen begünstigten Tätigkeit (wie z. B.: für Bund, Länder, Gemeinde, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung etc.).

- ❶ - nicht
- ❷ - in Höhe von €
- ❸ - gleichartige Tätigkeiten ausübe Std.
(wöchentlich insgesamt 14 Stunden möglich)

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Jegliche Veränderungen in meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen. Ich verpflichte mich, im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden entsteht.